

Bussenverordnung der Gemeinde Ottenbach

vom 20. Mai 2019



Die Bussenverordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2019 erlassen. Die darin enthaltene Bussenliste wurde mit Verfügung des Statthalters des Bezirks Affoltern vom 29. Mai 2019 genehmigt.

In Kraft seit: 1. August 2019

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung (PV) der Gemeinde Ottenbach sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Übertretungen des kantonalen Rechts regelt die Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren.

Art. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei, der Sicherheitsvorsteher und die Mitglieder der Sicherheitskommission Ottenbach ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und/oder

b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Ottenbach, 20. Mai 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsidentin

Schreiberin

Gabriela Noser Fanger

Evelyne Abegglen

Bussenliste¹

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Ottenbach vom 11. Juni 2015

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|---|------------|
| 1. Missachten polizeilicher Anordnungen und Anweisungen, insbesondere im Zusammenhang mit Vorladungen, Wegweisungen usw. (Art. 3) | Fr. 100.00 |
|---|------------|

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- | | |
|---|------------|
| 2. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4 und 5) | Fr. 100.00 |
| 3. Ungenügendes Sichern, Signalisieren oder Beleuchten von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 6 Abs. 1) | Fr. 100.00 |
| 4. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 6 Abs. 2) | Fr. 100.00 |
| 5. Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 7 Abs. 1) | Fr. 100.00 |
| 6. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7 Abs. 3) | Fr. 100.00 |
| 7. Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren, z. B. Ausbrechen aus Weidezaun, Stall usw. (Art. 8) ² | Fr. 100.00 |

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- | | |
|---|------------|
| 9. Beeinträchtigen von öffentlichem und privatem Eigentum (Art. 10)
z.B. Verändern, Entfernen, Beschädigen, Verunstalten, Verunreinigen von Eigentum oder Teile davon sowie Spucken, Urinieren und Verrichten der Notdurft | Fr. 100.00 |
| 10. Unberechtigtes Benützen öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 11) | Fr. 100.00 |
| 11. Längeres Parkieren als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund (Art. 11 Abs. 5) | Fr. 100.00 |
| 12. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 12) | Fr. 100.00 |

¹ Genehmigt vom Statthalter des Bezirks Affoltern mit Verfügung vom 29. Mai 2019

² Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Fr. 60.00 bestraft.

13. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 13)	Fr. 100.00
14. Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 14)	Fr. 100.00
15. Überwuchern lassen des Grundstücks mit Unkraut, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden (Art. 15)	Fr. 100.00
16. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland während der Vegetationszeit (Art. 16)	Fr. 100.00
 IV. Immissionsschutz	
17. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 17)	Fr. 100.00
18. Verbotene Motorsport- und Motorspielzeug-Veranstaltungen (Art. 18)	Fr. 100.00
19. Verunreinigen des öffentlichen Grundes (Art. 19)	Fr. 100.00
 V. Lärmschutz³	
20. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während den Sperrzeiten ⁴ (Art. 21)	Fr. 100.00
21. Störendes Singen, Musizieren und unberechtigter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 23)	Fr. 100.00
22. Unberechtigtes oder unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 24)	Fr. 100.00
 VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei⁵	
23. Nichteinhalten der Schliessungsstunde bei öffentlichen Veranstaltungen oder speziellen Anlässen (Art. 25)	Fr. 100.00

³ Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 20 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes. Gemäss der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren wird dies mit Fr. 50.00 bestraft.

⁴ Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Fr. 50.00 bestraft.

⁵ Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 20 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes. Gemäss der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren wird dies mit Fr. 50.00 bestraft.

VII. Einwohnerkontrolle/Meldepflichten

(Zur Busse ermächtigte Personen: Polizei und Leiterin Einwohnerkontrolle Ottenbach)

- | | |
|---|------------|
| 24. Verletzung der persönlichen Meldepflicht
(Art. 26) | Fr. 100.00 |
|---|------------|